

Die jüdische Gemeinde Hechingen im 16. Jahrhundert

Nachdem Mayr Jud aus Kiebingen bereits 1542 nach Hechingen verzogen war und die österreichische Regierung in den 60er Jahren die Ausweisung der Juden aus Obernau betrieben hatte¹⁰⁸, dürften in der Herrschaft Hohenberg selbst keine Juden mehr ansässig gewesen sein. Insofern konnte das Mandat von 1580, wie auch seine Formulierungen erkennen lassen, nur noch auf die *wuecherlichen Handtierungen* auswärtiger Juden bezogen sein. Um diesen den Zutritt nach Hohenberg zu erschweren, wurde auf ihre Waren der doppelte Zoll gelegt, sie durften dort keine Märkte mehr besuchen, sondern wurden *strackhs* mittels lebendigen Geleits wie in Württemberg durch das Territorium komplimentiert. Den Untertanen schärfte Erzherzog Ferdinand in dem Mandat ein, *daß Ir hinfüro von kbainem Juden nichts entleiben noch mit Inen handeln, pactiern oder contrahiern, sondern Euch dessen aller bey schwerer unser Ungnad und Straff gentslich enthalten wellet.*¹⁰⁹ Spätestens mit diesem Mandat von 1580 war auch die Herrschaft Hohenberg für die auswärtigen Juden zum weißen Territorium geworden.

Das Ende

Kehren wir in die Grafschaft Zollern zurück, dann erhebt sich die Frage, wie sich die Politik der beiden mächtigen Nachbarn Württemberg und Österreich auf Haltung und Verhalten der Zollergrafen ausgewirkt hat. Denn beide Nachbarn verfolgten – mit unterschiedlichen Mitteln und auf verschiedene Zeiträume angelegt – dieselbe konsequente Politik der Verdrängung der Juden. Der Druck, den beide Herrschaften seit den Beschwerdeschriften von 1514/16/17 über die Prozesse in den 40er Jahren bis zu den österreichischen Mandaten von 1548 und 1580 auf Hohenzollern ausübten, mußte von den Zollergrafen, die sich ja überdies traditionell am württembergischen und österreichischen Verwaltungsmodell ausrichteten, irgendwie verarbeitet werden.

Die judenfreundliche Politik des Grafen Jos Niclas II. hat offensichtlich bis zu seinem Tod 1558 fortgewirkt, obwohl sie durch die Prozesse Herzog Ulrichs mit in die Schußlinie geraten war und obwohl auch Jos Niclas durch die erhebliche Verschuldung seiner Untertanen bei den Juden Schay und Copelman die Nachteile der Judenansiedlung im eigenen Land erfahren hatte. Aber er hatte diese Gefahr durch die oben beschriebene Umschuldungsaktion gemeistert und ließ sich auch des weiteren nicht davon abhalten, ein Gesuch der drei Hechinger Juden Salomon, Mosse und David um Geleit in Württemberg, wo sie Schulden eintreiben wollten, zu befürworten (1550).¹¹⁰

Für die Regierungszeit Karls I. (1558–1576) finden sich nur wenige Anzeichen eines Wandels, falls nicht der Rückgang der zollerischen Judenschaft von 21 Haushalten (noch 1559) auf 14 (1574), also um genau ein Drittel, Hinweis auf eine repressivere Politik in Hohenzollern ist. Der Schutzbrief für Mendlin von Burgau und der Zuzug einer Reihe weiterer Juden um 1559/60 sprechen allerdings zunächst für die Fortführung der Politik seines Vorgängers. Aus Karls I. Zeit ist lediglich ein Briefwechsel mit Herzog Ludwig von Württemberg von 1572/75 erhalten¹¹¹, der sich um das württembergische Geleitrecht für Juden dreht. Nach dem Vergleich von 1551 stand der herzoglichen Kasse von jedem männlichen Juden, der in Württemberg Geleit erhielt, ein halber Gulden zu. Strittig war nun das Geleitrecht auf der Strecke vom württembergischen Ebingen ins österreichische Riedlingen über das hohenzolle-

zwingend und wird noch im 17. Jh. in einem Memoriale von 1650 vorgeschrieben (StAS Ho 1 Nr. 1435 Bl. 24; vgl. MANUEL WERNER (wie Anm. 2) S. 143). Die Geschichte des jüdischen Erkennungszeichen reicht ins Mittelalter zurück, vgl. zum gelben Fleck METZGER (wie Anm. 48) S. 141 ff.

108 BRAUN (wie Anm. 4) Nr. 704.

109 Zitiert nach MÜLLER (wie Anm. 10) S. 40.

110 BRAUN (wie Anm. 4) Nr. 553.

111 HStASt A 57 Bü 6a. Vgl. zu diesem strittigen Geleitrecht WALTER STETTNER: Ebingen. Die Geschichte einer württembergischen Stadt. Sigmaringen 1986. S. 95 ff.